



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien

4 R 151/16d

Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch die Senatspräsidentin Dr. Primus als Vorsitzende sowie den Richter Mag. Rendl und die Richterin Mag. Elhenicky in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch die Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in Wien, gegen die beklagte Partei **BKS Bank AG**, St. Veiter Ring 43, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vertreten durch die Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (Gesamtstreitwert: EUR 36.000,--) über die Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Handelsgerichts Wien vom 2.8.2016, GZ: 57 Cg 14/16h-12, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **nicht Folge** gegeben.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 3.051,12 (darin EUR 508,52 USt) bestimmten Kosten der Berufungsbeantwortung binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt EUR 30.000,--.

Die ordentliche Revision ist zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Kläger ist ein klagebefugter Verein im Sinn des § 29 Abs 1 KSchG.

Die Beklagte betreibt das Bankgeschäft und bietet ihre Leistungen in Kärnten, in der Steiermark, in Wien

und Niederösterreich sowie im Burgenland an. Im Rahmen dieser Geschäftstätigkeit tritt sie laufend mit Verbrauchern in rechtsgeschäftlichen Kontakt und schließt mit ihnen Kreditverträge ab. In den dabei verwendeten Vertragsformblättern ist die folgende Zinsgleitklausel enthalten:

„Jeweils am ersten Tag jedes Kalenderhalbjahres wird der Zinssatz für dieses Kalenderhalbjahr wie folgt ermittelt:

Die kaufmännisch auf ganze 0,125 % gerundete Summe folgender Werte: Maßgeblicher Wert des 6M-Euribor (derzeit ... %) + Liquiditätspufferkosten (derzeit ... %-Punkte) + 1,375 %-Punkte.

Maßgeblicher Wert des 6M-Euribor ist jeweils der Wert des vorletzten Bankwerktages des vorigen Kalenderhalbjahres.

Der Zinssatz sinkt jedoch niemals unter 0 %.

Der Zinssatz wird auf den jeweils aushaftenden Betrag angewendet.

Der Zinssatz wird quartalsweise im Vorhinein ermittelt.

Wie werden die Liquiditätspufferkosten ermittelt:

Die Liquiditätspufferkosten werden für jedes Kalenderquartal wie folgt ermittelt: 20 % der Summe von Parameter 1 und Parameter 2:

Parameter 1: „1M-EURIBOR“ (veröffentlicht unter anderem auf www.emmi-benchmarks.eu, Monatsdurchschnittswert des letzten Monats des zuletzt abgelaufenen Kalenderquartals. Aktueller Wert: ... %)

Parameter 2: Differenz zwischen

• „gewichtete Kreditzinssätze-Neugeschäft“ (OeNB-Tabellen „Kreditzinssätze-Neugeschäft“ und „Gewichte zu Kreditzinssätzen-Neugeschäft“), veröffentlicht unter anderem auf www.oenb.at und

• UDRB („Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite Bundesanleihen“, veröffentlicht unter anderem auf www.oenb.at);

Monatsdurchschnittswert des letzten Monats des zuletzt abgelaufenen Kalenderquartals. Aktueller Wert: ... %.“

Vor Abschluss des Kreditvertrages werden dem Kreditnehmer die „Europäische Standardinformation für Kreditierungen nach dem Verbraucherkreditgesetz“ sowie das auch auf der Homepage der Beklagten abrufbare Informationsblatt „Liquiditätspufferkosten“ ausgehändigt.

Der Kläger beehrte mit Verbandsklage nach § 28 Abs 1 KSchG, die Beklagte schuldig zu erkennen, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder Vertragsformblättern die Verwendung der genannten Zinsgleitklausel oder die Berufung auf diese oder eine sinngleiche (Zinsgleit-)Klausel zu unterlassen, und ihm die Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung in einer Samstag-Ausgabe der „Kronen Zeitung“ zu erteilen. Hilfsweise stellte er die Auswahl des Mediums der Veröffentlichung ins Ermessen des Erstgerichts.

Die Klausel verstoße gegen § 6 Abs 1 Z 5 KSchG und gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG. Die Wiederholungsgefahr sei indiziert, weil die Beklagte trotz Aufforderung keine strafbewehrte Unterlassungserklärung im Sinne des § 28 Abs 2 KSchG abgegeben habe. Die in der Klausel vorgenommene Berechnung der Liquiditätspufferkosten sei unnötig kompliziert und für einen Durchschnittskonsumenten nicht nachvollziehbar. Auf der Website der Oesterreichischen Nationalbank, auf die die Klausel allgemein - ohne präzisen Link auf eine bestimmte Subseite - verweise, seien lediglich die „Kreditzinssätze-Neugeschäft“ und die „Gewichte Kreditzinssätze-Neugeschäft“ veröffentlicht; der in der

Klausel angeführte Indikator „gewichtete Kreditzinssätzen-Neugeschäft“ finde sich dort hingegen nicht. Er müsse selbst errechnet werden, ohne dass die Vorgangsweise dafür klargestellt werde. Offen bleibe auch, welche der von der OeNB veröffentlichten Werte innerhalb der angeführten Zinssatz-Kategorien zur Berechnung heranzuziehen seien. Die Klausel werde zusätzlich dadurch verkompliziert, dass von den einzelnen Parametern unterschiedliche Werte maßgeblich seien, nämlich vom 6M-Euribor der Wert des vorletzten Bankwerktages des vorigen Kalenderhalbjahres und vom 1M-Euribor sowie von der „umlaufgewichteten Durchschnittsrendite Bundesanleihen“ (in Folge kurz: UDRB) jeweils der Monatsdurchschnittswert des letzten Monats des zuletzt abgelaufenen Kalenderquartals. Für den Indikator „gewichtete Kreditzinssätze-Neugeschäft“ fehle eine solche Zeitangabe. Der letzte Satz in diesem Absatz („Monatsdurchschnittswert des letzten Monats ...“) sei (jedenfalls im Formblatt „Europäische Standardinformation für Kreditierungen nach dem Verbraucherkreditgesetz“) eingerückt abgedruckt und befinde sich so im Unterpunkt zur UDRB. Die Klausel verstoße gegen § 6 Abs 1 Z 5 KSchG, weil die für die Änderung des Zinssatzes „maßgeblichen Umstände“ nicht ausreichend klar im Vertrag umschrieben und nicht objektiv, sondern vom Willen der Beklagten abhängig seien. Die Beklagte habe als einer der stärksten Regionalbanken in Kärnten und der Steiermark mit ihrem Geschäftsvolumen wahrnehmbaren Einfluss auf das neue Geschäftsvolumen in Österreich und damit auf den Indikator „gewichtete Kreditzinssätze-Neugeschäft“. Sie habe es im Wege der Neuvergabe von Krediten in der Hand, diesen Indikator und damit die Zinssätze für die bestehenden Kredite zu ändern. Außerdem überwälze sie dem Kunden dadurch die Risikokosten doppelt. Die in der

Klausel ausgewiesene Marge (1,375 %-Punkte) sei auch in den Liquiditätspufferkosten über die „gewichteten Kreditzinssätze-Neugeschäft“ enthalten. Eine sachliche Rechtfertigung dafür bestehe nicht. Die Klausel verstoße daher auch gegen § 879 Abs 3 ABGB.

Auf die von der Beklagten auf ihrer Website ergänzend angebotene Information über die Berechnung der Liquiditätspufferkosten komme es nicht an, weil die Klausel als solche und nicht erst durch zusätzliche Recherche verständlich zu sein habe. Dass sich der Verbraucher aktiv um zusätzliche Informationen bemühen müsse, um die Klausel verstehen zu können, widerspreche dem Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG.

Die Klausel sehe zwar eine Unter-, aber keine Obergrenze für den Zinssatz vor. Dies widerspreche § 6 Abs 1 Z 5 KSchG, wonach eine Entgeltsenkung im gleichen Ausmaß wie eine Entgeltsteigerung zu erfolgen habe („Anpassungssymmetrie“). Es sei auch nicht klar, warum zwei Mal Euriborwerte sowie die Summe mehrerer Indikatoren herangezogen werden und nicht - wie sonst branchenüblich - das arithmetische Mittel. Der Berechnungsmodus in der Zinsgleitklausel könne auch zu einem negativen Kreditzinssatz führen. Ein negativer Euribor bedeute, dass die Banken bei den am Geldmarkt angebotenen Refinanzierungskrediten im Durchschnitt Gutschriften erhielten. Überstiegen diese Gutschriften den im Kreditvertrag mit dem einzelnen Verbraucher vereinbarten Aufschlag, fehle es an einer sachlichen Rechtfertigung dafür, dass die kreditgebende Bank diesen Teil der Gutschrift für sich behalten dürfe.

Dem Umstand, dass die Beklagte Vorkehrungen für ausreichende Liquidität zu schaffen habe, könne sie auch durch ausreichende betragsmäßig vereinbarte Aufschläge auf den Indikator in den von ihr geschlossenen

Kreditverträgen Rechnung tragen. In aller Regel kämen Banken bei der Vereinbarung variabler Kreditzinsen mit einem nachvollziehbaren und sachlich gerechtfertigten Indikator (etwa einem bestimmten Euribor-Wert) zuzüglich eines betragsmäßig fixierten Aufschlags aus. Durch den Indikator würden die Refinanzierungskosten des Kreditinstitutes für den Vertrag fingiert. Auf die tatsächlichen Refinanzierungskosten komme es nicht an. Kostensteigerungen seien im allgemeinen Zinsniveau widergespiegelt, das in den vereinbarten Indikatoren dargestellt werde.

Die von der Beklagten beantragte Leistungsfrist von acht Monaten sei exorbitant, eine dreimonatige Leistungsfrist sei ausreichend. Für Neuverträge habe die Beklagte keinen zeitlichen Vorlauf, sondern den Vertragsofferten eine geänderte Klausel zugrunde zu legen. Zudem habe die Beklagte nicht bewiesen, dass mit ihren Kreditkunden eine Möglichkeit der Änderung der Verträge im Wege der Erklärungsfiktion vereinbart sei, noch dass die hierzu vereinbarte Widerspruchsfrist zwei Monate betrage. Die Umsetzung der Verpflichtung, sich in bereits geschlossenen Verträgen nicht auf die Klauseln zu berufen, bedürfe überhaupt keines organisatorischen Vorlaufs. Die Beklagte könne nicht für sich in Anspruch nehmen, dass die von ihr verwendeten Dienstleister für die angebliche technische Umsetzung fünf Monate benötigten, sondern müsse sich zurechnen lassen, dass diese Schritte schneller gesetzt werden könnten. Die begehrte Urteilsveröffentlichung sei zweckmäßig und angemessen.

Die Beklagte beantragte Klagsabweisung sowie die Erteilung der Ermächtigung zur Veröffentlichung eines das Klagebegehren (allenfalls auch nur teilweise) abweisenden Urteiles. Sie wendete ein, dass die beanstandete

Zinsgleitklausel verständlich und weder gröblich benachteiligend noch gesetzwidrig sei. Auch der maßgebliche Zeitraum für den Wert „gewichtete Kreditzinssätzen-Neugeschäft“ sei angegeben, weil sich der Hinweis unterhalb des Parameters 2 zweifellos zur Gänze auf diesen beziehe. Er sei auch nicht eingerückt abgedruckt. Den Kreditnehmern werde gemeinsam mit den vorvertraglichen Informationen und dem Kreditvertrag ein Informationsblatt zur Berechnung der Liquiditätspufferkosten ausgehändigt, das auch auf der Website der Beklagten zu finden sei und die Berechnung der Liquiditätspufferkosten detailliert und leicht verständlich darstelle. Zur Erleichterung der Auffindung der der Berechnung zugrunde liegenden Werte seien dabei Screenshots der maßgeblichen Seiten der Website der OeNB abgebildet. Die Beklagte sei aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Liquiditätspuffer zu halten. Das sei mit Kosten verbunden. Da die Kreditnehmer alle mit dem Kredit verbundenen Kosten tragen müssten, habe sie diesen Kostenfaktor in die Zinsgleitklausel aufgenommen. Die Regelung entspreche den gesetzlichen Vorgaben. Die Berechnung sei objektiv und stelle sicher, dass in das Ergebnis nicht eingegriffen werden könne. Die Heranziehung der Referenzwerte des 1M-Euribor, der „gewichteten Kreditzinssätze-Neugeschäft“ und der UDRB sei sachlich gerechtfertigt, weil sie die Liquiditätspufferkosten abbildeten. Der durchschnittliche Kreditnehmer sei anhand der Klausel leicht in der Lage, die maßgeblichen Werte festzustellen und den Zinssatz in Anwendung der Grundrechnungsarten zu ermitteln. Die Beklagte habe keine Einflussmöglichkeit auf die „gewichteten Kreditzinssätze-Neugeschäft“, da das Volumen ihres Neugeschäftes von der Nachfrage der Kreditnehmer abhängt. Die Zinsgleitklausel sei auch zweiseitig

ausgestaltet. Die vereinbarte Berechnungsmethode führe zwingend dazu, dass Zinssatzsenkungen unter denselben Voraussetzungen, im selben Umfang und im selben Zeitpunkt wie Zinserhöhungen erfolgten. Die Regelung, dass der Zinssatz nicht unter 0 % sinken, es also zu keinen negativen Kreditzinsen kommen könne, sei auch bei Fehlen einer Obergrenze wirksam, weil es eine essenzielle Voraussetzung des Kreditvertrages sei, dass der Kreditnehmer an den Kreditgeber ein Entgelt in Form von Zinsen bezahle. Da es keine gesetzlichen Vorgaben für die Referenzwerte gebe, sei es zulässig, zwei unterschiedliche Euribor-Werte in die Klausel aufzunehmen. Das arithmetische Mittel von 1M-Euribor und 6M-Euribor könne nicht herangezogen werden, weil die Berechnungsgrundlagen für die Liquiditätspufferkosten in den CEBS-Leitlinien vorgegeben seien.

Sollte das Unterlassungsgebot erlassen werden, sei eine angemessene Leistungsfrist von acht Monaten festzusetzen, die für die Überarbeitung der Klausel, die Verständigung der Kunden und die Vereinbarung der Änderung mit den Kunden erforderlich sei.

Für eine Urteilsveröffentlichung in der „Kronen Zeitung“ im gesamten Bundesgebiet bestehe kein berechtigtes Interesse der Klägerin, da die Beklagte nicht im gesamten Bundesgebiet tätig sei und die Kunden der Beklagten nicht mit den Lesern der Kronen Zeitung ident seien. Eine Verständigung der Kunden der Beklagten über deren Internetauftritt sei ausreichend.

Mit dem angefochtenen Urteil gab das Erstgericht dem Unterlassungsbegehren unter Setzung einer viermonatigen Leistungsfrist statt und ermächtigte den Kläger diesbezüglich auch zur begehrten Urteilsveröffentlichung. Über den eingangs dargestellten Sachverhalt hinaus traf es die auf den Seiten 12 bis 16 der Urteilsausfertigung

enthaltenen Feststellungen, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird. In rechtlicher Hinsicht führte das Erstgericht aus, dass die beanstandete Zinsgleitklausel sowohl gegen § 6 Abs 1 Z 5 KSchG als auch gegen § 6 Abs 3 KSchG verstoße. Bei Dauerschuldverhältnissen bestehe ein Bedürfnis zur Anpassung des Entgelts an geänderte wirtschaftliche Bedingungen. Die Rahmenbedingungen dafür seien in § 6 Abs 1 Z 5 KSchG determiniert: Die Entgeltänderungen müssten vereinbart, klar nachvollziehbar, in ihren Kriterien sachlich gerechtfertigt, für beide Seiten in gleicher Weise gegeben und in ihren Voraussetzungen vom Willen des Unternehmers unabhängig sein. Die Vereinbarung gleitender Zinsen sei zulässig, wenn der Zinssatz in nachvollziehbarer Weise an einen Parameter gebunden werde, auf den der Unternehmer keinen (messbaren) Einfluss habe. Das könne in einem Kreditvertrag die Bankrate (Diskontsatz) der OeNB oder die Sekundärmarktrendite bestimmter Anleihen sein. Auch Kombinationen verschiedener Faktoren seien zulässig, sofern für alle Faktoren die Voraussetzung der Unbeeinflussbarkeit durch den Unternehmer sowie der sachlichen Rechtfertigung zutreffe und im Vertrag nachvollziehbar festgelegt sei, in welcher Weise sich eine Änderung bei einem oder mehreren Faktoren auf den konkreten Preis auswirke. Die Berechnung des neuen Preises müsse anhand der vereinbarten Parameter möglich sein. Die Kriterien dafür müssten bestimmt und überprüfbar sein. Ein allfälliger Gestaltungsspielraum des Unternehmers sei klar zu umschreiben. Eine Entgeltsenkung habe im gleichen Ausmaß wie eine Entgeltsteigerung zu erfolgen („Anpassungssymmetrie“).

Der in der beanstandeten Zinsgleitklausel als Basis für die Ermittlung der Liquiditätspufferkosten zugrunde

gelegte Wert „gewichtete Kreditzinssätzen-Neugeschäft“ sei für einen Verbraucher nicht berechenbar. Auf der Website www.oenb.at, auf die zur Ermittlung des Werts verwiesen werde, sei er nicht veröffentlicht. Er müsse erst anhand der dort veröffentlichten „Kreditzinssätze-Neugeschäft“ und der „Gewichte zu Kreditzinssätzen-Neugeschäft“ errechnet werden. Dabei sei aber nicht erkennbar, welche Werte innerhalb dieser Kreditzinssätze heranzuziehen seien. Das gehe auch aus dem Informationsblatt „Liquiditätspufferkosten“ nicht hervor. Außerdem verstoße die Klausel gegen § 9 Abs 2 Z 6 und 8 Verbraucherkreditgesetz (VKrG), wonach das Kontoführungsentgelt und der Verzugszinssatz zwingend in den Kreditvertrag und nicht nur in ein Informationsblatt aufzunehmen seien. Hinzu komme, dass vom 6M-Euribor der Wert des vorletzten Bankwerktages des vorigen Kalenderhalbjahres und vom 1M-Euribor sowie der UDRB der Monatsdurchschnittswert des letzten Monats des zuletzt abgelaufenen Kalenderquartals maßgeblich sei. Auch die fehlerhafte Formatierung des Satzes „Monatsdurchschnittswert des letzten Monats ...“ bei Parameter 2 in den „Europäischen Standardinformationen für Kreditierungen nach dem Verbraucherkreditgesetz“ sei der Beklagten zuzurechnen. Alleine aufgrund des Strichpunktes werde nicht klar, dass sich dieser Satz auf beide Unterpunkte des Parameters 2 beziehe. Er werde als Unterpunkt zur UDRB verstanden. Damit fehle bei den „gewichteten Kreditzinssätzen-Neugeschäft“ die Angabe des maßgeblichen Werts, was bereits eine Intransparenz nach § 6 Abs 3 KSchG begründe. Damit seien auch die für eine „Entgeltänderung“ im Sinne des § 6 Abs 1 Z 5 KSchG „maßgeblichen Umstände“ im Vertrag nicht ausreichend beschrieben.

Ihrer banken- und aufsichtsrechtlichen Pflicht,

Vorkehrungen für ausreichende Liquidität zu schaffen und einen Liquiditätspuffer zu halten, könne die Beklagte durch Vereinbarung betragsmäßig fixierter Aufschläge auf einen nachvollziehbaren Indikator genügen. Die Höhe der tatsächlichen Refinanzierungskosten sei nicht relevant. Die Vereinbarung von „Liquiditätspufferkosten“ führe zu einer doppelten Überwälzung der Risikokosten auf den Verbraucher. Eine Änderung des Indikators wirke sich insofern mehrfach aus, als in der Klausel die Marge mit 1,375 %-Punkten ausgewiesen werde und diese Kosten auch in den „gewichteten Kreditzinssätzen-Neugeschäft“ enthalten seien. Zudem habe die Beklagte - wenn auch in einem geringen Ausmaß - mit ihrem Neugeschäftsvolumen Einfluss auf den Indikator und damit auf die Änderung der Zinssätze der bestehenden Kredite. Auf das Ausmaß des Einflusses komme es nicht an. Auch aus diesem Grund verstoße die Klausel gegen § 6 Abs 1 Z 5 KSchG. Sie sehe außerdem eine Untergrenze für den Zinssatz von 0 %, jedoch keine Obergrenze vor. Der Klausel fehle es an der von § 6 Abs 1 Z 5 KSchG geforderten Zweiseitigkeit; sie werde dem von der Rechtsprechung geforderten Gebot der Anpassungssymmetrie nicht gerecht. Mangels Deckelung nach oben sei es der Beklagten als kreditgebender Bank möglich, steigende Refinanzierungskosten uneingeschränkt auf den Darlehensnehmer zu überwälzen. Dem Gebot der Anpassungssymmetrie entsprechend müsste die Beklagte daher eine allenfalls günstige Entwicklung der Refinanzierungssituation am Geldmarkt uneingeschränkt an die Verbraucher weitergeben. Insofern versage das Argument der Beklagten, wonach der Kreditnehmer jedenfalls zur Zahlung von Zinsen an den Kreditgeber verpflichtet sei, da die Beklagte in der Klausel einen Berechnungsmodus vereinbare, der eben auch zu einem negativen Kreditzinssatz führen könne. Die grundsätzliche

Entgeltlichkeit von Kreditverträgen spreche zwar gegen die Verpflichtung des Kreditgebers, dem Kreditnehmer Zinsen zu zahlen. Allerdings bestehe das Entgelt nach § 988 ABGB nur in der Regel in den vom Kreditnehmer zu zahlenden Zinsen. Insbesondere dem Verbraucherkredit liege bei richtlinienkonformer Interpretation ein weiterer Entgeltbegriff zugrunde. Die zu Spareinlagen ergangene Judikatur könne mangels Vergleichbarkeit auf Kreditverträge nicht übertragen werden. Für einen Sparer wäre ein negativer Zinssatz der Spareinlage ohne besonderen Hinweis überraschend im Sinne des § 864a ABGB. Demgegenüber besorge sich die Bank die Kreditvaluta im Refinanzierungsweg. Insofern könne die Erwartungshaltung der Beklagten nicht mit jener eines Sparers gleichgesetzt werden. Da die Klausel keine Obergrenze für den Zinssatz vorsehe, widerspreche die festgelegte Untergrenze des Zinssatzes von Null dem aus § 6 Abs 1 Z 5 KSchG abgeleiteten Gebot der Anpassungssymmetrie.

Nach § 409 Abs 2 ZPO habe das Gericht eine angemessene Leistungsfrist zu setzen, wenn die Unterlassungsverpflichtung - wie hier - auch eine Pflicht zur Änderung des gegenwärtigen Zustandes einschließe. Die Beklagte habe die dem Unterlassungsgebot unterliegende Klausel durch eine neue Klausel zu ersetzen und müsse dazu ihre AGB ändern. Das erfordere technische und personelle Ressourcen und einen gewissen Zeitaufwand. Im Lichte der bisherigen Rechtsprechung erscheine eine Leistungsfrist von vier Monaten als nicht unangemessen. Diese Frist ermögliche es der Beklagten, die Klausel zu überarbeiten, zu ändern und die neue Klausel in ihren Computersystemen zu implementieren. Die Auslagerung des IT-Systems zu einem externen Betreiber sei eine wirtschaftliche Entscheidung der Beklagten, die nicht zu Lasten der Verbraucher gehen dürfe. Es sei auch nicht

dargelegt worden, weshalb ein externer IT-Anbieter nicht in der Lage sein sollte, die in diesem Zusammenhang erforderlichen Leistungen innerhalb von vier Monaten zu erbringen. Die von der Beklagten geforderte Leistungsfrist von acht Monaten wäre nicht angemessen.

Zweck der Urteilsveröffentlichung nach § 30 KSchG iVm § 25 Abs 3 bis 7 UWG sei es, über die Rechtsverletzung aufzuklären und den beteiligten Verkehrskreisen Gelegenheit zu geben, sich entsprechend zu informieren, um vor Nachteilen geschützt zu sein. Die Verbraucher hätten als Gesamtheit das Recht über die Gesetz- und Sittenwidrigkeit bestimmter Geschäftsbedingungen aufgeklärt zu werden. Von einer regionalen Einschränkung der Urteilsveröffentlichung sei abzusehen, weil sich die Tätigkeit der Beklagten insoferne über das gesamte Bundesgebiet erstreckt, als sie Kunden nach einer Übersiedlung in ein Bundesland, in dem sie keine Filialen betreibt, nicht abgibt. Auf das Veröffentlichungsbegehren der Beklagten sei im Hinblick auf die Stattgebung des Klagebegehrens nicht einzugehen.

Dagegen richtet sich die Berufung der Beklagten aus den Berufungsgründen der Mangelhaftigkeit des Verfahrens, der unrichtigen Tatsachenfeststellungen aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung und der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit dem Antrag, das angefochtene Urteil im klagsabweisenden Sinn abzuändern, jedenfalls aber eine Leistungsfrist von acht Monaten festzusetzen. Hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Der Kläger beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

Verfahrensrüge

Die Beklagte erachtet es als überraschend, dass das Erstgericht einen Verstoß der beanstandeten

Zinsgleitklausel gegen § 9 Abs 2 VKrG angenommen habe, obwohl sich die Klägerin auf diesen Rechtsgrund nicht gestützt habe.

Soweit sie damit einen Verstoß des Erstgerichts gegen seine Anleitungspflicht (§ 182a ZPO) relevieren will, hätte sie, um die Relevanz des Verfahrensmangels darzutun, jenes Vorbringen anführen müssen, das sie, über die relevante Rechtsansicht informiert, erstattet hätte (vgl. 4 Ob 77/06m mwN). Da sie dies unterlassen hat, zeigt sie nicht auf, worin die Wesentlichkeit des behaupteten Verfahrensmangels liegen soll.

Mit ihrer Beanstandung, das Erstgericht hätte eine Verletzung des § 9 Abs 2 VKrG nicht prüfen dürfen, weil sich der Kläger auf einen Verstoß gegen diese Bestimmung gar nicht gestützt habe, macht sie als Verfahrensfehler geltend, dass das Erstgericht einen vom Kläger nicht behaupteten Normenverstoß bejaht und ihm im Ergebnis etwas zugesprochen habe, wofür kein Antrag vorlag. Dem Umstand, dass der Kläger in seinem Sachverhaltsvorbringen eine Verletzung des § 9 VKrG durch die Beklagte nicht erwähnt und seinen Unterlassungsanspruch nicht auf einen Verstoß gegen ein Verbot nach dem VKrG gestützt hat, fehlt es allerdings ebenfalls an Relevanz. Wie noch im Rahmen der Rechtsrüge zu zeigen sein wird, ändert die Unanwendbarkeit des § 9 VKrG nichts daran, dass die bekämpfte Entscheidung richtig ist.

Die Verfahrensrüge der Beklagten geht daher ins Leere.

Beweisrüge

Die Beklagte bekämpft die Feststellung des Erstgerichts, wonach in dem von ihr verwendeten Formblatt „Europäische Standardinformation für Kreditierungen nach dem Verbraucherkreditgesetz“ der Text „*Monatsdurchschnittswert des letzten Monats des zuletzt abgelaufenen*

Kalenderquartals. Aktueller Wert: ..." in der gleichen Einrückung wie der darüber befindliche Text „• UDRB (*„Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite Bundesanleihen“*, veröffentlicht unter anderem auf *www.oenb.at*);“ abgedruckt war. Sie begehrt stattdessen die Ersatzfeststellung, dass diese Formatierung lediglich in einem Informationsblatt vom 3.6.2015 verwendet worden sei, während der Text *„Monatsdurchschnittswert des letzten Monats des zuletzt abgelaufenen Kalenderquartals. Aktueller Wert: ...*" ansonsten sowohl in den Kreditverträgen als auch in den vorvertraglichen Informationen ohne Einrückung abgedruckt gewesen sei.

Hier ist der Beklagten zuzugeben, dass das Erstgericht die bekämpfte Feststellung nur auf Beilage ./A gestützt hat, ohne darauf einzugehen, warum es die vorvertraglichen Informationen der Beklagten laut Beilagen ./1 und ./2 für weniger beweiskräftig hielt. Auch die Frage blieb offen, warum das Erstgericht der Zeugin Mag. Sandra Migliore, die es grundsätzlich für glaubwürdig erachtete, in Bezug auf ihre Darstellung, dass die Formatierung des in Rede stehenden Textteils in Beilage ./A auf einem technischen Fehler beruhte, keinen Glauben schenkte.

Darauf muss aber nicht näher eingegangen werden, weil die bekämpfte Feststellung ohnehin nicht entscheidungswesentlich ist und daher ersatzlos entfallen kann. Der Kläger macht ausdrücklich einen Unterlassungsanspruch nach § 28 Abs 1 KSchG geltend, der die Verwendung einer gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten verstoßenden Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die der Unternehmer den von ihm geschlossenen Verträgen zugrunde legt, oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern voraussetzt. Darunter sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte

Vertragsbedingungen zu verstehen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt (7 Ob 15/10x mwN; RIS-Justiz RS0123499 [T7]). Der Unterlassungsanspruch des § 28 Abs 1 KSchG erfasst grundsätzlich nur die Kontrolle von den Vertrag gestaltenden Willenserklärungen (vgl. 1 Ob 46/10m). Auf Formulare, die ein Unternehmer im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern verwendet, die überwiegend Bestätigungen von Tatsachen (etwa im Zusammenhang mit der Beratung und Belehrung über Risiken oder dem Kunden nach dem Gesetz zustehende Rechte) und damit reine Wissenserklärungen enthalten, ist § 28 Abs 1 KSchG hingegen nicht anzuwenden (RIS-Justiz RS0126071, auch [T1]).

Beim Formblatt „Europäische Standardinformationen für Kreditierungen nach dem Verbraucherkreditgesetz“ handelt es sich um das in § 6 Abs 1 VKrG vorgesehene Informationsformular zur Mitteilung der in § 6 Abs 1 Z 1 bis 19 VKrG angeführten Informationen. Diese vorvertraglichen Standardinformationen haben keine zivilrechtliche Bindungswirkung, solange von den Parteien nicht Abweichendes vereinbart wurde (*Pesek in Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang-Kommentar - VKrG³ zu § 6 Rz 25). Sie sind damit aber reine Wissenserklärungen, die als solche nicht der Kontrolle im Verbandsprozess nach § 28 Abs 1 KSchG unterliegen. Auf den Unterlassungsanspruch nach § 28a Abs 1 KSchG, mit dem auch ein Verstoß gegen die gesetzlichen Gebote wie die vorvertraglichen Informationspflichten des VKrG geltend gemacht werden könnte, hat sich der Kläger nicht berufen. Zu überprüfen ist demnach nur ein Gesetzesverstoß der von der Beklagten im geschäftlichen Verkehr verwendeten Kreditvertragsformblätter, zu deren (strittiger) Formatierung das Erstgericht aber ohnehin festgestellt

hat, dass der Text „*Monatsdurchschnittswert des letzten Monats des zuletzt abgelaufenen Kalenderquartals. Aktueller Wert: ...*“ ohne Einrückung abgedruckt war.

Abgesehen von der bekämpften Feststellung zur Formatierung des Textes „*Monatsdurchschnittswert des letzten Monats des zuletzt abgelaufenen Kalenderquartals. Aktueller Wert: ...*“ in dem von der Beklagten regelmäßig verwendeten Formblatt „Europäische Standardinformation für Kreditierungen nach dem Verbraucherkreditgesetz“ übernimmt das Berufungsgericht sämtliche Feststellungen des Erstgerichts und legt sie seiner rechtlichen Beurteilung zugrunde.

Davon ausgehend versagt aber auch die Rechtsrüge:

Voranzustellen sind die folgenden, vom Obersten Gerichtshof im Verbandsprozess in ständiger Rechtsprechung vertretenen Grundsätze:

Nach § 6 Abs 3 KSchG ist eine in AGB oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist (Transparenzgebot). Die Vorschrift bezieht sich sowohl auf die Form als auch auf den Inhalt. Es geht um die sprachliche Darstellung, die nicht so beschaffen sein darf, dass sie dem Verbraucher den Inhalt unzugänglich macht. Es geht also nicht nur um die rein sprachliche Verständlichkeit, sondern auch um die Möglichkeit des Verbrauchers, den Inhalt des Geschäfts tatsächlich zu erfassen (6 Ob 220/09k). Es soll dem Kunden möglich sein, sich aus den AGB oder Vertragsbestandteilen zuverlässig über seine Rechte und Pflichten bei der Vertragsabwicklung zu informieren. Maßstab für die Transparenz ist das Verständnis des für die jeweilige Vertragsart typischen Durchschnittskunden (4 Ob 28/01y; 10 Ob 70/07b mwN). Es soll verhindert werden, dass der Verbraucher durch ein unzutreffendes oder auch nur

unklares Bild seiner vertraglichen Position von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird (4 Ob 179/02f ua) oder ihm unberechtigt Pflichten abverlangt werden (2 Ob 20/15b mwN). Daraus kann sich konkret eine Verpflichtung zur Vollständigkeit ergeben, wenn die Auswirkung einer Klausel sonst unklar bliebe (RIS-Justiz RS0115219; 10 Ob 70/07b mwN). Der Verbraucher muss bis zu einem gewissen Grad die wirtschaftlichen Folgen einer Regelung abschätzen können. Ziel des Transparenzgebots ist es, eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung allgemeiner Vertragsbestimmungen sicherzustellen, um zu verhindern, dass der für die jeweilige Vertragsart typische Durchschnittsverbraucher von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird, ihm unberechtigte Pflichten abverlangt werden, ohne dass er sich zur Wehr setzt oder er über Rechtsfolgen getäuscht oder ihm ein unzutreffendes oder unklares Bild seiner vertraglichen Position vermittelt wird (6 Ob 220/09k mwN). Einzelwirkungen des Transparenzgebots sind das Gebot der Erkennbarkeit und Verständlichkeit, das Gebot, den anderen Vertragsteil auf bestimmte Rechtsfolgen hinzuweisen, das Bestimmtheitsgebot, das Gebot der Differenzierung, das Richtigkeitsgebot und das Gebot der Vollständigkeit (RIS-Justiz RS0115217, RS0115219). Dass letzteres nur soweit gelten kann, als es sich um unmittelbar im Zusammenhang stehende Fragen handelt, ergibt sich schon aus dem Gebot der Verständlichkeit und Erkennbarkeit (Übersichtlichkeit). Die AGB müssen also so gestaltet sein, dass sie dem Verbraucher eine klare und verlässliche Auskunft über seine Rechtsposition vermitteln (RIS-Justiz RS0115217; 8 Ob 119/08w).

Das Transparenzgebot setzt grundsätzlich die Verwendung von Begriffen voraus, deren Bedeutung dem typischen Verbraucher geläufig ist oder von ihm

jedenfalls festgestellt werden kann. Es ist dabei eine gewisse Mindestkundigkeit des Verbrauchers zu unterstellen, damit nicht etwa ganze Branchen ihre juristische Kommunikationsfähigkeit verlieren. Bei der Beurteilung der Unverständlichkeit ist daher zu unterscheiden, ob der Verwender eine möglichst verständliche Formulierung gewählt oder die AGB (für den Durchschnittskunden) unnötig schwer verständlich formuliert hat. Ist die Verwendung von dem Durchschnittskunden kaum geläufiger Fachbegriffe aber unumgänglich, können diese Begriffe in AGB nicht als intransparent angesehen werden (vgl. 7 Ob 15/10x).

Im Verbandsprozess hat die Auslegung von Klauseln im „kundenfeindlichsten“, also im für den Verbraucher ungünstigst möglichen Sinn, zu erfolgen, selbst wenn allenfalls auch eine kundenfreundlichere Auslegung denkbar wäre (RIS-Justiz RS0016590, RS0038205 [T4, T11]). Dabei ist nach der Rechtsprechung zum Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG auf das Verständnis des für die jeweilige Vertragsart typischen Durchschnittskunden abzustellen (RIS-Justiz RS0126158). Auf eine etwaige teilweise Zulässigkeit der beanstandeten Bedingungen kann nicht Rücksicht genommen werden. Es kann also keine geltungserhaltende Reduktion stattfinden (RIS-Justiz RS0038205).

§ 6 Abs 1 Z 5 KSchG regelt - abgesehen vom (weiteren) Erfordernis der Zweiseitigkeit - die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Preisänderungs- oder Preisgleitklauseln. Danach sind Vertragsbestimmungen nichtig, die dem Unternehmer auf sein Verlangen ein höheres als das bei Vertragsschluss bestimmte Entgelt zugestehen, es sei denn, dass der Vertrag bei Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen für eine Entgeltänderung auch eine Entgeltsenkung vorsieht, dass die für die Erhöhung

maßgebenden Umstände im Vertrag umschrieben und sachlich gerechtfertigt sind sowie dass ihr Eintritt vom Willen des Unternehmers unabhängig ist. Diese Bestimmung will sich nicht gegen zu hohe Preise wenden, sondern den Verbraucher vor überraschenden bzw. unvorhersehbaren, nicht kalkulierbaren einseitigen Preiserhöhungen schützen (RIS-Justiz RS0124336); die spätere einseitige Entgeltbestimmung durch den Unternehmer soll also nur im beschränkten Maße möglich sein, die Kriterien dafür müssen vertraglich festgelegt sein und sollen von willkürlichen Maßnahmen des Unternehmers unabhängig sein. Unzulässig ist das Abstellen auf Faktoren, die auf die Kalkulation des Unternehmers keinen Einfluss haben. Welche Umstände „maßgebend“ sind, sagt das Gesetz nicht; zulässig sind jedoch nur solche, die sich als sachliche Rechtfertigung erweisen, wobei diese nicht bloß „generalklauselhaft“ umschrieben werden dürfen. Im Rahmen der geforderten ex ante-Prüfung muss der Gestaltungsspielraum des Unternehmers für den Verbraucher nach den in § 6 Abs 1 Z 5 KSchG genannten Prämissen und Parametern jedenfalls im Vertrag klar umschrieben sein (2 Ob 142/06f; RIS-Justiz RS0121395). Es geht bei der Beurteilung der sachlichen Rechtfertigung solcher Klauseln darum, dass der Unternehmer über spätere Preisänderungen keine Vergrößerung seines Gewinnanteils erhalten soll, die auf von ihm beherrschbaren Faktoren beruhen. Die Vereinbarung gleitender Zinsen ist danach eine zulässige und wirksame Vertragsbestimmung, wenn der Zinssatz in nachvollziehbarer Weise an einen Parameter gebunden wird, auf den der Unternehmer keinen (messbaren) Einfluss hat (10 Ob 13/17k).

§ 6 Abs 1 Z 5 KSchG sieht die Zweiseitigkeit von Preisgleitklauseln vor, sodass der Unternehmer gegebenenfalls auch den Preis herabzusetzen hat

(Anpassungssymmetrie). Eine solche Verpflichtung muss bestehen, um eine ausgewogene Verteilung der Vor- und Nachteile zu gewährleisten und um Regelungen allein zu Lasten des Verbrauchers auszuschließen. Nach dem Normzweck hat bei Zinsgleitklauseln eine Entgeltsenkung im gleichen Ausmaß und in der gleichen zeitlichen Umsetzung wie eine Entgeltsteigerung zu erfolgen, um den Verbraucherschutz zu gewährleisten (RIS-Justiz RS0117365). Der Schutzzweck des § 6 Abs 1 Z 5 KSchG ist jedoch nicht verletzt, wenn bei rechnerisch negativem Ergebnis einer Zinsgleitklausel vom Kreditnehmer zu zahlende Zinsen lediglich auf Null reduziert und keine „Negativzinsen“ an den Kreditnehmer bezahlt werden (RIS-Justiz RS0117365 [T4]). Die Unzulässigkeit der beanstandeten Zinsgleitklausel kann daher - entgegen der Auffassung des Klägers und des Erstgerichts - nicht auf eine Verletzung des Erfordernisses der Zweiseitigkeit gestützt werden. Da im Verbandsprozess eine geltungserhaltende Reduktion der Klausel ausscheidet, kommt es allein darauf - wie im Folgenden noch zu zeigen sein wird aber nicht an.

Die Berufungswerberin erachtet die Zinsgleitklausel als ausreichend transparent, weil sie alle Referenzgrößen und deren Fundstellen in eindeutiger Form angebe und die Änderung des Zinssatzes im Detail beschreibe. Der Zinssatz lasse sich daher bei Beherrschung der Grundrechnungsarten leicht berechnen. Zusätzlich biete das dem Kreditnehmer ausgehändigte Informationsblatt, das auch auf der Homepage der Beklagten abrufbar sei, eine Berechnungshilfe. Allein der Umstand, dass der Kreditnehmer die maßgeblichen Indikatorensätze (etwa den Euribor) durch Recherchen feststellen und eine Berechnung vornehmen müsse, bewirke noch nicht die Intransparenz der Klausel.

Diese Argumentation überzeugt nicht. Gerade die Berechnung des für den Parameter 2 der Liquiditätspufferkosten maßgeblichen Wertes kann allein anhand des Wortlauts der Klausel selbst nicht gelingen. Dafür ist es jedenfalls notwendig, die in der Klausel angeführten Indikatoren zu beziffern, was voraussetzt, dass die benötigten Berechnungsgrößen aus den in der Klausel mittels Verweisen angegebenen Fundstellen herausgesucht werden. Gerade bei Verweisen auf Fundstellen außerhalb des Regelwerks verlangt das Transparenzgebot aber, dass die Auffindung durch eine unmittelbar zielführende, auch dem Durchschnittsverbraucher leicht verständliche Verweisung ermöglicht wird (vgl. RIS-Justiz RS0122040 [T3]). Schon davon kann hier keine Rede sein, weil zur Auffindung der zur Berechnung erforderlichen Referenzwerte („gewichtete Kreditzinssätzen-Neugeschäft“ und „UDRB“) lediglich allgemein auf die Adresse der Website der OeNB (www.oenb.at) und die dort enthaltenen OeNB-Tabellen verwiesen wird. Damit fehlt eine präzise Angabe, auf welcher Unterseite die gesuchten Indikatoren veröffentlicht sind. In Folge dessen ist aber nicht gewährleistet, dass der durchschnittliche Verbraucher die zur Berechnung des Parameters 2 des Zinssatzes benötigten Werte zuverlässig und ohne allzu großen Zeitaufwand auffinden kann. Hinzu kommt, dass - wie bereits vom Erstgericht zutreffend hervorgehoben - die auf der Website der OeNB veröffentlichten Tabellen für „Kreditzinssätze-Neugeschäft“ und „Gewichte zu Kreditzinssätzen-Neugeschäft“ selbst keinen Aufschluss über den zur Berechnung der Liquiditätspufferkosten benötigten Wert „gewichtete Kreditzinssätzen-Neugeschäft“ geben. Wie sich dieser Wert anhand der veröffentlichten Tabellen errechnen soll, wird weder in der beanstandeten Klausel,

noch auf der Website der OeNB erklärt. Eine Berechnung wird dem durchschnittlichen Kreditnehmer, auch wenn er, was von ihm zu erwarten ist, die Grundrechnungsarten beherrscht, ohne nähere Erklärung der Vorgangsweise zur Gewichtung von Zinssätzen nicht gelingen.

Soweit sich die Beklagte in diesem Zusammenhang auf das auf ihrer Homepage veröffentlichte und den Verbrauchern vor Vertragsabschluss ausgehändigte Informationsblatt „Liquiditätspufferkosten“ beruft und argumentiert, dieses biete die benötigte Berechnungshilfe und darauf werde auch in der Klausel verwiesen, ist zwar richtig, dass der Klausel, deren vollständiger Wortlaut laut Beilage ./3 bei Behandlung der Rechtsrüge Berücksichtigung finden kann (RIS-Justiz RS0121557), der Hinweis angefügt war: *„Eine ausführliche Erläuterung dieser Werte und des zugrundeliegenden Berechnungsvorganges kann der Beilage zu diesem Vertrag entnommen werden. Dies sowie darüber hinaus die Werte der Liquiditätspufferkosten in der Vergangenheit können der BKS Bank Homepage entnommen werden (www.bks.at)“*. Allein damit ist dem Transparenzgebot allerdings nicht Genüge getan, weil erneut ein gezielter Hinweis auf das Informationsblatt „Liquiditätspufferkosten“ fehlt. Mangels eines präzisen und unmittelbar zielführenden Links zu jener Stelle auf der Homepage der Beklagten, an der das Informationsblatt aufzufinden ist, ist wieder nicht sichergestellt, dass der Verbraucher die benötigte Information rasch und zuverlässig auffinden kann. Darauf, dass es sich bei der in der Klausel angeführten Beilage um das Informationsblatt „Liquiditätspufferkosten“ handelt und dieses den Kreditverträgen selbst als Beilage angeschlossen wurde, hat sich die Beklagte weder berufen noch hat das Erstgericht derartiges festgestellt. Das Informationsblatt wird den Kreditnehmern bereits vor

Abschluss der Kreditverträge gleichzeitig mit den vorvertraglichen Informationen ausgehändigt. Davon, dass es Teil der Kreditverträge selbst wurde, ist daher nicht auszugehen.

Im Übrigen bietet aber nicht einmal das Informationsblatt „Liquiditätspufferkosten“ eine ausreichend sichere Information, die eine verlässliche Berechnung der Liquiditätspufferkosten ermöglicht. Ausdrücklich wird darin nämlich darauf hingewiesen, dass die angeführten Beispiele nur einen Einblick in die Vorgehensweise für die Ermittlung der Liquiditätspufferkosten bieten sollen, es sich dabei um Ausschnitte aus dem Datenbestand und Berechnungen mit fiktiven Werten handelt und für Vollständigkeit sowie Rechenfehler keine Haftung übernommen werde (erste Seite unten, Beilage ./6). Damit bleibt offen, ob die im Informationsblatt angeführte Schritt-für-Schritt-Ermittlung des Wertes der „gewichteten Kreditzinssätze-Neugeschäft“ überhaupt vollständig all jene Zinssätze erfasst, die der Gewichtung zugrunde zu legen sind oder ob dazu noch weitere (im Berechnungsbeispiel nicht angeführte, in den OeNB-Tabellen jedoch veröffentlichte) Zinssätze (vgl. Beilage ./D: etwa Kredite in USD, in JPY und in GBP) herangezogen werden müssten. Eine ausreichend transparente Erklärung zur Ermittlung des maßgeblichen Wertes der „gewichteten Kreditzinsen-Neugeschäft“ ist also auch dort nicht enthalten. Zur weiteren Unverständlichkeit der Klausel trägt schließlich noch der Umstand bei, dass sie zunächst von einer Ermittlung des Zinssatzes für jedes Kalenderhalbjahr, gerade bei den ohnehin schon kompliziert geregelten Liquiditätspufferkosten aber ohne jede Notwendigkeit von einer Ermittlung für jedes Kalenderquartal spricht und auf die Durchschnittswerte des zuletzt abgelaufenen

Kalenderquartals abstellt.

Die Berechnung der Liquiditätspufferkosten bleibt daher insgesamt intransparent im Sinn des § 6 Abs 3 KSchG. Schon deshalb (und weil im Verbandsprozess eine geltungserhaltende Reduktion ausscheidet) kann die Klausel (unabhängig von der Formatierung ihres letzten Absatzes bei Parameter 2) keinen Bestand haben. Auf die Frage, ob die Beklagte - nach den Feststellungen des Erstgerichts - einen messbaren Einfluss auf Parameter 2 des neu zu bildenden Zinssatzes nehmen kann und ob es der Vereinbarung eines variablen und nicht betragsmäßig fixierten Aufschlags für Liquiditätspufferkosten an einer sachlichen Rechtfertigung fehlt, die Klausel insofern also auch gegen die Vorgaben des § 6 Abs 1 Z 5 KSchG verstößt, und die dazu getroffenen Feststellungen überhaupt eine abschließende Beurteilung ermöglichen, muss damit aber nicht mehr eingegangen werden.

Zum Veröffentlichungsbegehren

Die Beklagte rügt die ihr auferlegte Veröffentlichungspflicht. Allein die Tatsache, dass sie Kunden nach Übersiedlung in ein Bundesland, in dem sie nicht tätig sei, nicht abgebe, rechtfertige keine bundesweite Urteilsveröffentlichung.

Damit beanstandet die Beklagte die österreichweite Veröffentlichung in der Kronenzeitung als zur Information der Konsumenten nicht erforderlich und unangemessen. Sie setzt sich dabei in Widerspruch zur höchstgerichtlichen Judikatur zum Veröffentlichungsanspruch in Verfahren über Verbandsklagen (RIS-Justiz RS0121963). Auf die zutreffenden Rechtsausführungen des Erstgerichtes kann verwiesen werden (§ 500a ZPO).

Der Oberste Gerichtshof hat in vielen Entscheidungen eine österreichweite Veröffentlichung in einer Samstags-Ausgabe der „Neuen Kronen Zeitung“ für notwendig und

angemessen erachtet und auch dann, wenn sich der Schwerpunkt der Kunden des beklagten Unternehmens in einem Bundesland befand, dieses aber auch Kunden in anderen Bundesländern hatte, keinen Grund gefunden, warum eine eingeschränkte Veröffentlichung sachgerecht sein sollte (6 Ob 242/15d mwN). Allein der Umstand, dass die Beklagte grundsätzlich nur in fünf Bundesländern Filialen betreibt, steht gemessen am Zweck der Urteilsveröffentlichung, über die Rechtsverletzung aufzuklären und den beteiligten Verkehrskreisen Gelegenheit zu geben, sich entsprechend zu informieren, um vor Nachteilen geschützt zu sein, einer bundesweiten Urteilsveröffentlichung daher nicht entgegen. Wie bereits das Erstgericht zutreffend hervorgehoben hat, sollen auch jene Verbraucher informiert werden, die in ein Bundesland verzogen sind, in dem die Beklagte grundsätzlich nicht tätig ist, die aber Kunden der Beklagten bleiben. Ebenso gilt es jene Kunden über eine bundesweite Veröffentlichung zu erreichen, die etwa in einem Bundesland, in dem die Beklagte keine Filialen betreibt, einen (Zweit)Wohnsitz haben oder ihrer Beschäftigung nachgehen und nur dort aufliegende Zeitungen beachten. Das Erstgericht hat den Kläger daher zu Recht zur bundesweiten Urteilsveröffentlichung ermächtigt.

Zur Leistungsfrist

Das Erstgericht erachtete eine Leistungsfrist von vier Monaten als angemessen. Innerhalb dieser Frist müsse es der Beklagten möglich sein, die Klausel zu überarbeiten, zu ändern und die neue Klausel in ihren Computersystemen zu implementieren.

Die Beklagte bekämpft diese Leistungsfrist als unangemessen kurz. Die Zinsgleitklausel sei eine zentrale Entgeltregelung des Verbraucherkreditvertrags, deren Änderung eine Frist von acht Monaten erfordere. Notwendig

sei zunächst eine Analyse der Urteilsbegründung, aber auch der wirtschaftlichen Auswirkungen einer neuen Zinsregelung, die Formulierung einer neuen Klausel unter Einbeziehung externer Berater, die Abstimmung in der zuständigen Fachabteilung, die Genehmigung durch den Vorstand der Beklagten, die EDV-technische und organisatorische Umsetzung der Änderung, die Versendung der Änderungsmitteilungen an Bestandskunden, die Erstellung neuer Formulare, die Schulung der Kundenbetreuer sowie das Abwarten der Widerspruchsfrist von zwei Monaten. Zu all diesen erforderlichen Schritten fehlten Feststellungen, was als sekundäre Mangelhaftigkeit gerügt werde.

Darauf, dass die Leistungsfrist nach § 409 Abs 2 ZPO angemessen zu bestimmen ist, hat bereits das Erstgericht hingewiesen. Das von der Beklagten ins Treffen geführte Argument, man müsse dem Unternehmer Zeit geben, in seiner Organisation die Voraussetzungen für die Umsetzung der Entscheidung zu schaffen, hat in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs Berücksichtigung gefunden, aber nicht dazu geführt, für die Änderung nur einer Klausel eine angemessene Leistungsfrist von mehr als vier Monaten festzusetzen. So hat der Oberste Gerichtshof etwa zu 4 Ob 130/03a, aber auch zu 6 Ob 24/11i (verst. Senat) und 7 Ob 44/13s grundsätzlich sogar nur eine dreimonatige Leistungsfrist für angemessen befunden. Dass etwa in der Entscheidung 6 Ob 120/15p eine Frist von sechs Monaten gewährt wurde, wurde mit der hohen Zahl (47) der zu ändernden Klauseln begründet. Diese Voraussetzung liegt hier aber nicht vor, geht es doch nur um die Änderung einer einzigen (wenn auch wesentlichen) Klausel. Eine detaillierte Feststellung der von der Beklagten zur Änderung der Vertragsformblätter vorzunehmenden Schritte ist zur Beurteilung der Angemessenheit der Leistungsfrist

nicht notwendig. Dass es zur Änderung der Zinsgleitklausel der von der Beklagten angeführten Schritte bedarf, liefert nämlich noch kein überzeugendes Argument dafür, dass die vom Erstgericht gesetzte, ohnedies viermonatige Leistungsfrist zu kurz bemessen wäre. Der Beklagten bleibt innerhalb dieser Frist jedenfalls ausreichend Zeit, in ihrer Organisation die von ihr genannten Voraussetzungen für die Umsetzung der Entscheidung zu schaffen. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass allein das Unterlassen einer weiteren Berufung auf die unzulässige Klausel als „reine Unterlassung“ keiner Vorbereitungsfrist bedarf, wie dies auf die Neufassung von Vertragsformblättern und Geschäftsbedingungen zutreffen mag (6 Ob 235/15z).

Der unberechtigten Berufung war somit ein Erfolg zu versagen.

Der Ausspruch nach § 500 Abs 2 Z 1 ZPO folgt der Bewertung des Klägers.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 50, 41 ZPO.

Die ordentliche Revision war nach § 502 Abs 1 ZPO zuzulassen, weil dem Obersten Gerichtshof – soweit ersichtlich – noch keine an variable Liquiditätspufferkosten anknüpfende Zinsgleitklausel zur Beurteilung vorlag, und die beanstandete Klausel eine große Anzahl von Kunden betrifft (RIS-Justiz RS0121516).

Oberlandesgericht Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt 4, am 28. April 2017

Dr. Dorit Primus
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG